

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

3. d. d. f.
Grabbepl. 7

| | | |
|--------|--------------------------------------|------|
| Nr. 13 | Düsseldorf, Donnerstag, den 27. März | 1952 |
|--------|--------------------------------------|------|

Inhalt

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.
175. Enteignungsanordnung. S. 103.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

176. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 103.
177. Hundesteuer. S. 104

Wirtschaft und Verkehr.

178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 104.
179. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 104.
180. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 104.
181. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 104.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
182. Viehseuchenanordnung. S. 105.

183. Anordnung über die Bildung von Laichschonbezirken im Baldeneysee. S. 105.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

184. Abrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe. S. 106.
185. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 106.
186. Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 107.
187. Behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker. S. 107.
188. Behördliche Zwangseinweisung der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Leidenden. S. 111.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

189. Wegeeinziehung. S. 111.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.
Ernennung. S. 111.

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

175. Enteignungsanordnung.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I 18.76 Nr. 463/51

Düsseldorf, den 12. März 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 4. 3. 1952 folgende Enteignungsanordnung beschlossen:

Der Gemeinde Grefrath bei Krefeld wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das zur Errichtung einer Volksschule in Grefrath erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) wird gleichzeitig angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

In Vertretung: Dr. Rombach.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

176. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 87 — 141

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

| Lfd. Nr. | Kreis | Gemarkung Gemeindebezirk | Grundbuchbezirk | Offenlegungsfrist | | Zeitpunkt des Inkrafttretens |
|----------|-------|--------------------------|-----------------|-------------------|------|------------------------------|
| | | | | Beginn | Ende | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm

Amtsgerichtsbezirk: Essen

| | | | | | | |
|----|-------|------------|------------|----------|-----------|----------|
| 89 | Essen | Altenessen | Altenessen | 1. 4. 52 | 30. 4. 52 | 1. 5. 52 |
|----|-------|------------|------------|----------|-----------|----------|

Im Auftrage: Wirths.

177. Hundesteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4—01/389

Düsseldorf, den 20. März 1952.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 11. 3. 1952 — III B 4/170 — die Notwendigkeit einer Änderung der Hundesteuer-Musterordnung sowie der Hundesteuerhöchstsätze verneint. Inwieweit Anträgen der Gemeinden auf Erteilung des Einverständnisses zur Überschreitung der Hundesteuerhöchstsätze stattgegeben werden kann, muß der Entscheidung in jedem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

.Wirtschaft und Verkehr**178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Bergisch-Neukirchen und Leichlingen des Rhein-Wupper-Kreises für den Bau einer 110-kV-Freileitung Abzweig Burscheid hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 2. April 1952

für die Eigentümer der Gemarkung Bergisch-Neukirchen um 10 Uhr im Rathaus der Stadt Bergisch-Neukirchen,

für die Eigentümer der Gemarkung Leichlingen um 15 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 31. 3. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der betreffenden Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 11. März 1952.

III Ent 27/51

Der Enteignungskommissar:

Neufang.

179. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Langerfeld der Stadtgemeinde Wuppertal für den Bau einer Anschlußgasfernleitung von der „Bergischen Leitung“ zu dem Trierer Walzwerk in Wuppertal-Langerfeld hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 18. 4. 1952, um 10.15 Uhr,
im Neuen Rathaus (ehem. Polizeipräsidium)
in Wuppertal-Barmen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 17. März 1952.

III Ent 24/50

Der Enteignungskommissar:

Neufang.

180. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Bedingrade und Schönebeck der Stadtgemeinde Essen für den Bau einer 110-kV-Anschluß-Doppelfreileitung Frintrop-Rosenblumdelle hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Montag, den 7. 4. 1952,

um 11.30 Uhr für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Bedingrade und um

12 Uhr

für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Schönebeck im Rathaus der Stadt Essen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 6. 4. 1952 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Deutschlandhaus in Essen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 18. März 1952.

III Ent 24/49

Der Enteignungskommissar:

Neufang.

181. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Winkhausen und Dümpten der Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr) für den Bau einer 110-kV-Anschluß-Doppelfreileitung Frintrop-Rosenblumdelle hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in

Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Montag, den 7. 4. 1952,

um 9 Uhr für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Winkhausen und

um 9.30 Uhr für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Dümpten

im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr).

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 6. 4. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 18. März 1952.

III Ent 24/49

Der Enteignungskommissar:
Neufang.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

182. Viehseuchenanordnung.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 1840

Düsseldorf, den 14. März 1952.

Auf Grund der §§ 7, 18 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche folgendes angeordnet:

§ 1

Die Behütung von Klauentieren im kleinen Grenzverkehr ist verboten.

§ 2

Klauentiere, die nach den Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. 5. 1908 — I P. 2117 (ABl. S. 208) — auf im Lande Nordrhein-Westfalen liegende Weiden der Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees aufgetrieben werden sollen, sind beim Grenzübertritt amtstierärztlich zu untersuchen.

Beim Grenzübertritt sind dem Grenztierarzt folgende Bescheinigungen der für den Herkunftsort der Tiere zuständigen Ortpolizeibehörde und des zuständigen Amtstierarztes vorzulegen:

a) Die Bezeichnung des Eigentümers (Stand, Name, Wohnort).

b) Bei Großvieh: Einzelbeschreibung nach Geschlecht, Farbe, Alter, Kennzeichen.

Bei Kleinvieh: Angabe der Stückzahl.

c) Die Erklärung, daß die Viehbestände, aus denen die Tiere stammen, und insbesondere die Tiere selbst, bei einer frühestens drei Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommenen amtstierärztlichen Untersuchung frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden sind, und daß die Herkunftsorte und ihre Umgebung im Umkreis von 5 km seit sechs Wochen frei von Maul- und Klauenseuche sind.

d) Eine Erklärung, daß die Tiere — mit Angabe der Ohrmarke — frühestens drei Monate, spätestens 14 Tage vor dem Grenzübertritt mit einer ausreichenden Dosis bivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine (Typ A 5—C) schutzgeimpft sind.

Die Bescheinigungen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, andernfalls ist ihnen eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen beträgt acht Tage.

§ 3

Die eingebrachten Klauentiere unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen einer 14tägigen amtstierärztlichen Beobachtung. Sie dürfen während dieser Zeit die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten (Weiden) nicht verlassen. Diese Beobachtung darf erst aufgehoben werden, wenn eine frühestens am 14. Tage nach der Einfuhr vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß sämtliche Tiere des Bestandes (Weide) frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.

§ 4

Bei der Rückkehr der auf holländischen Weiden geweideten Klauentiere deutscher Grenzlandwirte der in § 2 genannten deutschen Grenzkreise nach Nordrhein-Westfalen müssen die im § 2 Abs. 2 d vorgeschriebenen Bescheinigungen dem Grenztierarzt vorgelegt werden. Außerdem unterliegen diese Tiere nach der Rückkehr der amtstierärztlichen Untersuchung und anschließend der im § 3 angeordneten 14tägigen Beobachtung.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und spätestens am 1. 1. 1953 außer Kraft.

Im Auftrage: Luyken.

183. Anordnung über die Bildung von Laichschonbezirken im Baldeneysee.

Der Regierungspräsident.

III: L. 21.07 EK. 200/51

Düsseldorf, den 18. März 1952.

Auf Grund der §§ 110, 112, 124 und 127 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (GS. S. 55) und der §§ 26, 58 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Der Baldeneysee wird innerhalb folgender Grenzen zu Laichschonbezirken erklärt:

Rechtes Ufer von km 36,2 bis 37,7

Linkes Ufer von km 37,9 bis 38,1.

§ 2

Als Schonzeit in diesen Laichschonbezirken wird alljährlich die Zeit vom 1. 3. bis 10. 6. festgesetzt.

§ 3

Während der Schonzeit ist verboten: Jede Art des Fischfanges, die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung. Ferner das Einlassen von Enten in die Laichschonbezirke.

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Anordnung können von mir nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft. Ferner kann neben der Strafe auf Einziehung der Fanggeräte erkannt werden.

§ 6

Die Anordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Im Auftrage: Luyken.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

184. Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe.

Der Regierungspräsident.

§ 5.1.

Düsseldorf, den 12. März 1952.

Der Herr Sozialminister hat auf Veranlassung des Herrn Bundesministers des Innern beanstandet, daß sehr häufig dem Grundsatz, die Abrechnung der Auf-

wendungen der Kriegsfolgenhilfe nach den Formblättern 1 und 2 auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchung im Abrechnungsmonat aufzustellen, zu wenig Beachtung geschenkt wird. Oft bilden allein Haushaltsüberwachungslisten, Karteien oder sonstige Kontrolllisten die Grundlage für die Abrechnung, ohne daß diese Unterlagen mit den Sachbüchern abgestimmt worden sind. Die Folge davon ist, daß die vorgelegten Abrechnungsergebnisse nur selten mit den der Kasse zugeleiteten Abschlußnachweisungen übereinstimmen.

Es ist ein vordringliches Erfordernis, daß diese Mängel in Zukunft nicht mehr auftreten. Ich bitte daher, die Differenzen, die sich im laufenden Rechnungsjahr zwischen den Abrechnungen und den kassemäßigen Buchungen bisher ergeben haben, beim Abschluß des nächsten Monats auszugleichen und künftig die Abrechnungen nur nach den Ist-Zahlen der Sachbücher aufzustellen. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist sicherzustellen, daß die abrechnenden Stellen und die zuständigen Kassen ihre Eintragungen monatlich miteinander abstimmen, da sonst damit zu rechnen ist, daß die Unterlagen jeweils zur Berichtigung zurückgegeben werden.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

185.

Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.

M. 30—0 Nr. 122/52 u. 259/52 II

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Es wurden entsprechende Zweitschriften von den zuständigen Dienststellen ausgestellt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um ihre Einziehung und Übersendung.

| Name, Vorname: | Geburtsdatum, Geburtsort: | Wohnhaft | Dokortitel: | Datum der erteilten Bestallung: | Ausstellende Behörde: | Datum der erteilten Zweitschrift: | Ausstellende Behörde: |
|-------------------------|----------------------------------------|--------------------|-------------------|---------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|
| Schreck, Walter | 10. 8. 1888 in Breslau | nicht angegeben | Zahn- arzt | 1910 | nicht angegeben | 17. 1. 1952 | Bay. Staatsministerium des Innern |
| Dziallas, Paul | 20. 8. 1911 in Ohlau | München | Dr. med. | 1. 9. 1939 | ehem. Reichsminister des Innern | 17. 1. 1952 | Bay. Staatsministerium des Innern |
| Schlüter, Dietrich | 31. 1. 1916 Münster | Baden- Baden | Dr. med. | 7. 11. 1942 | nicht angegeben | 22. 1. 1952 | Bad. Ministerium des Innern, Freiburg |
| Beyer, Johannes | 26. 12. 1915 in Kreuzburg | nicht angegeben | Dr. med. | 4. 12. 1942 | nicht angegeben | 28. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Döllekes, Louise | 13. 2. 1901 Altendorf- Essen | nicht angegeben | Dr. med. | 1. 8. 1927 | nicht angegeben | 28. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Isermeyer, Robert | 7. 7. 1878 in Osnabrück | nicht angegeben | Dr. med. | 5. 3. 1902 | nicht angegeben | 18. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Kroh, Kurt | 27. 1. 1893 Bartenstein (Ostpr.) | nicht angegeben | Dr. med. | 1. 7. 1921 | nicht angegeben | 7. 1. 1952 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Lampe, Hubert | 29. 4. 1891 Mettingen i. W. | nicht angegeben | Dr. med. | 31. 8. 1914 | nicht angegeben | 20. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Lauterbach, Werner | 27. 10. 1913 Clettwitz | nicht angegeben | Dr. med. | 1. 3. 1938 | nicht angegeben | 8. 1. 1952 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Scherner, Max | 15. 9. 1907 Babitz | nicht angegeben | Dr. med. | 2. 1. 1938 | nicht angegeben | 7. 1. 1952 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Hennrich, Rudolf | 13. 7. 1906 Landsberg | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 18. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Knuth, Horst | 24. 12. 1904 Memel | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 10. 1. 1952 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Pustkuchen, Fritz | 7. 1. 1897 Gurtschin | nicht angegeben | Dr. med. dent. | 28. 4. 1928 | nicht angegeben | 19. 12. 1951 | Der Senator f. Gesund- heitswesen Berlin |
| Frickenstein, Friedrich | 28. 6. 1888 Osterfeld | nicht angegeben | Dr. med. | 1915 | nicht angegeben | 1. 2. 1952 | Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden |

| Name, Vorname: | Geburtsdatum, Geburtsort: | Wohnhaft | Dokortitel: | Datum der erteilten Bestallung: | Ausstellende Behörde: | Datum der erteilten Zweitschrift: | Ausstellende Behörde: |
|------------------------------|-----------------------------|-------------------|----------------|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------|
| Freund, Ulrich | 23. 4. 1917 Braunschweig | nicht angegeben | Dr. med. | 28. 9. 1940 | nicht angegeben | 8. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Wortmann, Rudolf | 16. 11. 1913 Selm | nicht angegeben | Dr. med. | 1. 9. 1939 | nicht angegeben | 18. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Klepsch, Walter | 27. 9. 1898 Gartz | nicht angegeben | Dr. med. | 1. 1. 1924 | nicht angegeben | 23. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Harmsen, Hans | 5. 5. 1899 Berlin | nicht angegeben | Prof. Dr. Dr. | 27. 5. 1924 | nicht angegeben | 28. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Laudage, Fritz | 9. 8. 1903 Essen | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 29. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Barreau, Eugen | 10. 7. 1883 Bollendorf | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 31. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Zahler, Heinrich | 20. 3. 1896 Ingolstadt | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 31. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Lundt, geb. Janzen, Ingeborg | 10. 8. 1911 Brake | nicht angegeben | Dr. med. | nicht angegeben | nicht angegeben | 8. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Grundmann, Hermann | 17. 9. 1910 Lünen i. W. | nicht angegeben | Dr. med. dent. | 7. 6. 1937 | nicht angegeben | 7. 1. 1952 | Der Senator f. Gesundheitswesen Berlin |
| Hartmannsgruber, Georg | 27. 11. 1915 Salching | Traunreuth (Obb.) | Dr. med. | 8. 11. 1944 | Bay. Staatsministerium des Innern | 12. 2. 1952 | Bay. Staatsministerium des Innern, München |

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Im Auftrage: Luyken.

186. Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs.

Der Regierungspräsident.
M. 30—0 Nr. 122/52 u. 259/52 (II)

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in München die Ausübung des ärztlichen Berufs nachstehenden Ärzten untersagt:

Mit rechtskräftigem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29. 10. 1951 wurde Dr. med. Gustav Lupini, geboren am 11. 9. 1913 in Kaschau/CSR, wohnhaft in Dachau-Mitterndorf, die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 20. 12. 1951 wurde dem praktischen Arzt Dr. Günther Braun, geboren am 22. 5. 1916 in Danzig-Langfuhr, wohnhaft in München, z. Z. Straf-anstalt Bernau, die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Ferner macht der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — in Wiesbaden auf den angeblichen Arzt Erich Subal, geboren am 7. 10. 1917 in Söhle-Neutitschein/Sudeten, aufmerksam. S. wurde durch Urteil der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/M. wegen Verstoßes gegen § 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 in Tateinheit mit Verstoß gegen § 16 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 und Urkundenfälschung sowie wegen Betrugtes zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten verurteilt. Es ist bekanntgeworden, daß S. versucht, nach Verbüßung der Strafe die ärztliche Tätigkeit wieder auszuüben.

Falls einer der Vorgenannten versuchen sollte, den ärztlichen Beruf im dortigen Dienstbereich auszuüben, bitte ich, mir hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

187. Behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker.

Der Regierungspräsident.
M. 61—5 Nr. 1290/1408/51

Düsseldorf, den 20. März 1952.

Bezug: Rd.-Verfg. vom 12. 7. 1950 — M 61—5 Nr. 610/50 — nicht veröffentlicht —.

Die Einweisung von Kranken in eine öffentliche oder private Heil- und Pflegeanstalt erfolgt nur in Einzelfällen mit der Zustimmung des Eingewiesenen; im allgemeinen müssen die Anstaltsaufnahmen unter Anwendung von rechtzeitig und nur zu diesem Zweck verabfolgten Beruhigungsmitteln sowie unter Mitwirkung der nächsten Angehörigen durchgeführt werden.

I. Falls das Krankheitsbild sich durch die einsetzende Anstaltsbehandlung nicht bessern sollte, empfiehlt es sich, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen, damit die rechtlichen Voraussetzungen des weiteren Verbleibs in der geschlossenen Anstalt unzweifelhaft festgelegt sind. Es sei hier auf die AVf. vom 28. 11. 1899 — JustizMinBl. S. 388, betr. Entmündigung wegen Geistesschwäche und Geisteskrankheit — hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen ist von allen Heil- und Pflegeanstalten jede Anstaltsaufnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden, die dann ihrerseits zu prüfen hat, ob in Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Eingewiesenen ein Antrag auf Entmündigung zu stellen ist. Andernfalls fragt die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Amtsgericht wegen der Notwendigkeit einer Pflegschaft an.

II. Eine erhebliche Zahl der in die Anstalt Eingewiesenen wird gemäß § 81 StPO. oder § 126a StPO. zur weiteren Beobachtung oder zum Schutze der öffentlichen Sicherheit von den Justizbehörden dorthin verbracht. Der § 42b StGB. ermöglicht zusätzlich eine langdauernde Anstaltsverwahrung geisteskranker Verbrecher, nachdem gegen diese zuvor in dem abgeschlossenen Strafverfahren ein Urteil unter Anwendung des § 51 StGB. ergangen ist.

III. Hinsichtlich der behördlichen Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker war die Rechtslage zunächst insofern ungeklärt, als das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 dem Art. 104 Ziffer 2 eine von dem Art. 114 der Weimarer Reichsverfassung abweichende Fassung gegeben hat und die Zulässigkeit der weiteren Anwendbarkeit des PVG vom 1. 6. 1931 — Ges.Sammlung S. 77 — erst mit dem nicht veröffentlichten Runderlaß des Herrn Innenministers NRW vom 24. 6. 1949 — IV — A 2/80 — klargestellt worden ist.

IV. Mit meiner nicht veröffentlichten Rundverfügung vom 12. 7. 1950 — M 61—5 Nr. 610/50 — vermochte ich nicht endgültig und zweifelsfrei zu klären, ob eine behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker durch die Verwaltungsbehörden noch möglich und ohne richterliche Entscheidung innerhalb 24 Stunden überhaupt zulässig war. Die Rundverfügung vom 12. 7. 1950 sollte lediglich den mir nachgeordneten Behörden meine Rechtsauffassung und einen Verfahrensweg aufzeigen, wie er zu dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe möglich war. Es mußte dabei der in der Folgezeit ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte überlassen bleiben, die von mir niedergelegte Rechtsauffassung zu bestätigen oder einen anderen Verfahrensweg zu weisen.

1. In Hamburg wurde durch das Gesetz vom 17. 8. 1949 — Ges.- u. Verordnungsblatt S. 177 — in Ausführung des Art. 104 BGG insofern eine Klärung herbeigeführt, als die von der Verwaltung veranlaßte behördliche Zwangseinweisung eines gemeingefährlichen Geisteskranken und anderer in diesem Gesetz aufgeführter Personen einer innerhalb von 24 Stunden herbeizuführenden richterlichen Bestätigung durch den zuständigen Vormundschaftsrichter bedarf. Der Erkrankte ist hierbei, sofern es sein körperlicher und geistiger Zustand gestattet, dem Vormundschaftsrichter zur Erörterung des Sachverhalts vorzuführen. Der Richter hat entweder die sofortige Freilassung anzuordnen oder einen schriftlichen Unterbringungsbefehl zu erlassen, aus dem die Gründe der Freiheitsentziehung zu ersehen sind.
2. Im Lande Niedersachsen wurde durch das Gesetz vom 23. 5. 1950 — GVBl. S. 27 — eine ähnliche Regelung herbeigeführt.
3. Das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf hat sich mit den Entscheidungen vom 8. 8. 1951 — 8 L 16/51 — und vom 15. 8. 1951 — 8 L 17/51 — sowie allen späteren Entscheidungen der in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. Beschluß des Verwaltungsgerichts in Freiburg vom 22. 12. 1950 — DV 1951 S. 313; Beschluß des Landesverwaltungsgerichts in Hamburg vom 3. 10. 1949 — MDR 1950 S. 105; Kracht in DVBl. 1950 S. 512; Kaufmann, „der persönliche Eingriff in Freiheiten und Rechte“, S. 11; Giese, Kommentar zum BGG, Anm. 4 zu Art. 104; Steffens in „Der Kommunaldienst“ 1951, Heft 11) insoweit angeschlossen, als
 - a) Art. 104 BGG mit Art. 2 Abs. 2 S. 2, als dessen Ergänzung Art. 104 anzusehen ist, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet,
 - b) in erster Linie der Verwaltungsrichter für die entsprechend dem Art. 104 erforderliche richterliche Bestätigung der behördlichen Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker zuständig ist,

- c) das PVG vom 1. 6. 1931 als förmliches Gesetz anzuerkennen ist, auf Grund dessen gem. Art. 104 BGG die Freiheit der Person beschränkt werden darf,
- d) der Gestaltung des Verfahrens bei den Verwaltungsgerichten nicht die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit — VO Nr. 165 der Mil.Reg. —, sondern vielmehr in entsprechender Anwendung die allg. Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG vom 17. 5. 1899 — RGBl. S. 189 — zugrunde zu legen sind.

4. Im Beschluß vom 24. 10. 1951 — 8 L 27/51 — hat sich das LVG in Düsseldorf mit dem Urteil des Bad. Verwaltungsgerichtshofs vom 12. 7. 1951 — DVBl. 1951 S. 602 — auseinandergesetzt und u. a. folgendes ausgeführt: „In dem Urteil des Bad. Verwaltungsgerichtshofs würde die Auffassung vertreten, daß zwar die Einweisung von Geisteskranken in Heilstätten ohne oder gegen ihren Willen eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 BGG darstelle, auch der Verwaltungsrichter ein Richter im Sinne dieser Vorschrift und Art. 104 unmittelbar geltendes Recht sei, eine Zuständigkeit des Verwaltungsrichters zu Entscheidungen auf Grund des Art. 104 aber gleichwohl deshalb nicht gegeben sei, weil die richterliche Bestätigung eines Aktes der vollziehenden Gewalt außerhalb eines Streitverfahrens auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewaltenteilung widerspreche. Hiermit setze sich jedoch der Bad. Verwaltungsgerichtshof in einen klaren Gegensatz zu der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 BGG, nach der der Richter nicht nur über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung, sondern auch über die Zulässigkeit der Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden habe und nach der bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen sei. Eine nicht auf richterliche Anordnung beruhende Freiheitsentziehung würde wohl in jedem Falle auf einem Verwaltungsakt beruhen. In diesen Fällen habe also der Richter zu prüfen, ob die Fortdauer der Freiheitsentziehung zulässig sei; dies begreife eine Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Verwaltungsaktes in sich.“ (Vgl. auch die Ausführungen von Darnedde — DVBl. 1951 S. 606 — zu dem Urteil des Bad. Verwaltungsgerichtshofs.)
 5. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat sich im Beschluß vom 28. 11. 1951 — III B 599/51 — in ausführlichen Erörterungen mit der Rechtslage auseinandergesetzt und sowohl die bisherige Verfahrensweise des LVG in Düsseldorf als auch damit meine Rechtsauffassung in vollem Umfange bestätigt. (Abschrift dieses Beschlusses wird den Stadt- u. Landkreisverwaltungen gesondert zugestellt.)
- V. Nachfolgend führe ich die bisher geübte Verfahrensweise, um deren genaue und sorgfältige Beachtung ich bitte, nochmals im einzelnen auf:
1. Die für die Anordnung einer behördlichen Zwangseinweisung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit zuständige Behörde (§ 22 PVG) — und zwar die Behörde, die die Aufgaben der früheren Ortspolizeibehörde übernommen hat — hat nach Vollziehung des Verwaltungsaktes sämtliche Vorgänge einschl. der Fürsorgeakten des Gesundheitsamtes unverzüglich dem zuständigen LVG in Düsseldorf, Gartenstraße, zur Einholung

- der gem. Art. 104 BGG erforderlichen richterlichen Bestätigung vorzulegen.
2. Für die behördliche Anordnung der Anstaltseinweisung ist in allen Fällen Voraussetzung, daß das Gutachten eines Kreisarztes, eines Arztes einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt oder einer Psych. neurolog. Univ.Klinik oder einer kommunalen psychiatrischen Fachklinik vorliegt. Sonstige Ärzte mit der Ausstellung dieses für die behördliche Zwangseinweisung eines Kranken unerlässlichen Gutachtens für die einweisende Behörde zu beauftragen, ist unzweckmäßig.
 3. Das ärztliche Gutachten soll nicht nur eine rein ärztliche Beurteilung enthalten, sondern es muß sich klar dazu äußern,
 - a) ob eine und ggfls. welche Geisteskrankheit vorliegt,
 - b) ob und inwiefern durch den Krankheitszustand Gemeingefährlichkeit besteht;
 - c) im Gutachten müssen hierbei auch solche konkreten Tatsachen angeführt werden, die der einweisenden Verwaltungsbehörde eine selbständige rechtliche Beurteilung erlauben.
 4. Ein Geisteskranker kann gegen seinen Willen nur wegen Gemeingefährlichkeit in eine öffentliche Anstalt eingewiesen werden. Nach den Entscheidungen des früheren preuß. OVG — Bd. 77 S. 343 und Bd. 80 S. 122 — ist eine Person dann als gemeingefährlich anzusehen, wenn sie dauernd zur Begehung strafbarer Handlungen neigt und von ihr weitere Straftaten zu erwarten sind, ohne daß auf diese Person die Bestimmungen des StGB Anwendung finden können. Weiterhin begründen rechtswidrige Angriffe gegen Rechtsgüter eines anderen, insbesondere, wenn diese an sich den Tatbestand strafbarer Handlungen ausmachen, aber wegen der Geisteskrankheit des Täters nicht verfolgt werden können, die Anwendung des Begriffes der Gemeingefährlichkeit auf den Geisteskranken. Hierbei brauchen sich die von einem Geisteskranken ausgehenden Gefahren, um seine Gemeingefährlichkeit zu begründen, nicht nur auf „Leben und Gesundheit“ zu erstrecken; vielmehr sind auch Ehre und Vermögen sowie der Friede anderer Menschen diesen Rechtsgütern zuzurechnen.
 5. Bei Vorliegen dieser unter V/4 angegebenen Voraussetzungen ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die Zwangseinweisung anzuordnen. Ich empfehle — soweit es nicht bereits so gehandhabt wird —, das Ordnungsamt oder das Rechtsamt, nicht das Gesundheitsamt, mit der Durchführung des Einweisungsverfahrens zu beauftragen. M. E. ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Feststellung der medizinischen und gesundheitsbehördlichen Voraussetzung für die Einweisung eines Geisteskranken in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt dem Kreisarzt obliegt, daß es aber Aufgabe des Ordnungsamtes ist, die verwaltungsmäßige Folgerung aus dem Gutachten des Kreisarztes zu ziehen.
 6. Bei plötzlich eingetretener, offensichtlich gemeingefährlicher Geisteskrankheit — vor allem in den Nachtstunden — hat die Polizei zum Schutze der eigenen Person oder zum Schutze der Umgebung den Kranken auch ohne vorherige Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde in die nächste Heil- und Pflegeanstalt zu überführen. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist von der Zwangseinweisung sofort zu benachrichtigen, die alsdann sofort, spätestens an dem der Einweisung folgenden Tage, auf Grund des einzuholenden kreis-

ärztlichen Gutachtens oder des anstaltsärztlichen Gutachtens über die Einweisung zu entscheiden und behahendenfalls die Einweisung mit begründeter schriftlicher Verfügung zu veranlassen hat.

7. In der behördlichen Einweisungsverfügung sind Worte wie „Gemeingefährliche Geisteskrankheit“ zu vermeiden, da sonst die Gefahr besteht, daß Kranke beim Empfang einer solchen Verfügung infolge des Wortlauts ihrer Begründung in eine hochgradige Erregung geraten, die unerwünschte Folgen nach sich ziehen kann.

Die Einweisungsverfügung ist in geeigneter Weise dem Eingewiesenen sowie einem seiner Angehörigen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

8. Als Anhalt für eine Einweisungsverfügung nach den unter V/1—7 angegebenen Grundsätzen werden die nachstehenden 2 Formmuster bekanntgegeben.

Ich bitte aber, unter allen Umständen die Verwendung eines vorgedruckten Formulars zu vermeiden. Insbesondere bei der näheren Bezeichnung der Krankheit ist eine dem Einzelfall angepaßte Schilderung der Krankheitszeichen erforderlich, die vor allem geeignet ist, den Angehörigen einen Eindruck über die Art der Erkrankung zu vermitteln. Ich bin mir bewußt, daß derartige Formulierungen an das Taktgefühl der sachbearbeitenden Dienststelle besonders hohe Anforderungen stellen.

Erstes Formmuster

- a) „(Behördenbezeichnung)

....., den

— Ordnungsamt —

An Herrn/Frau X in

Gegen Postzustellungsurkunde!
Empfangsschein!

Auf Grund eines anstaltsärztlichen Gutachtens — kreisärztlichen Gutachtens — vom ist bei Ihnen eine Erkrankung festgestellt worden, die die Behandlung in einer Heil- und Pflegeanstalt erforderlich macht.

Die Folgen dieser Erkrankung, nämlich

..... bringen eine unmittelbare Gefahr für Sie selbst und Ihre Umgebung mit sich, so daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.

Ich bin deshalb gezwungen, bis auf weiteres Ihre Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt in anzuordnen.

Diese Anordnung stützt sich auf die §§ 14 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers des Innern vom 21. 1. 1932 (MinBliv. S. 89). Die gem. Art. 104 BGG erforderliche richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Fortdauer Ihrer Freiheitsentziehung wird von mir unverzüglich bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße, beantragt werden.

Gegen die Einweisungsverfügung ist unabhängig hiervon innerhalb einer Frist von 1 Monat — vom Tage der Zustellung an gerechnet — die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf — Oberkreisdirektor in — zulässig. Eine solche Beschwerde wäre schrift-

lich in doppelter Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll bei mir einzureichen.

Der z. Z. bestehende schwere Krankheitszustand erfordert im öffentlichen Interesse die sofortige Durchführung dieser Verfügung.

gez. Unterschrift."

- b) In der dem Angehörigen zuzustellenden Abschrift dieser Verfügung bitte ich, den Hinweis aufzunehmen, daß auch er zur Einlegung des bezeichneten Rechtsmittels berechtigt ist.
- c) Die Mitteilung an den Leiter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt empfehle ich, etwa wie folgt, zu fassen:

Zweites Formmuster

„An den Herrn Direktor der Landesheilanstalt in

Betrifft: Zwangseinweisung des/der

2 Anlagen.

In der Anlage übersende ich je eine glaubigte Abschrift meiner Verfügung vom und des kreisärztlichen Gutachtens vom zur gefl. Kenntnis. Ich bitte, mich sofort unter Beifügung eines eingehend begründeten Gutachtens zu unterrichten, wenn sich der Krankheitszustand soweit gebessert haben sollte, daß eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mehr zu besorgen ist. Die Entlassung oder Beurlaubung des Kranken mache ich jedoch von meiner Zustimmung abhängig. Ansteckende Krankheiten sind hier epidemisch — nicht — verbreitet.

gez. Unterschrift."

9. In gleicher Weise wie die Haftsachen bei den ordentlichen Gerichten, ist auch die Zwangseinweisung Geisteskranker als „Sofortsache“ zu behandeln. Das heißt, der gesamte bei der Einweisung, im Beschwerdeverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren anfallende Schriftverkehr ist auch bei den Ausgängen mit „Sofort! Einweisungssache!“ deutlich zu kennzeichnen und entsprechend sofort zu bearbeiten. Im Büro sind derartige Vorgänge „Von Hand zu Hand“ zu geben, wobei besonders auf die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit zu achten ist. Zur Klarstellung weise ich noch darauf hin, daß in Fällen, in denen die Einweisungsverfügung durch den Gemeinde-, Amts- oder Stadtdirektor erlassen ist, Beschwerdeinstanz der Oberkreisdirektor ist.

- VI. 1. Das LVG entscheidet über die Zulässigkeit der Fortdauer der Freiheitsentziehung im Beschlußverfahren in der Regel nach Abhaltung eines Ortstermins, bei dem sowohl der eingewiesene Geisteskranker als auch der behandelnde Anstaltsarzt zur Äußerung zu Protokoll aufgefordert werden. Gegen den Beschluß des LVG kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die das OVG in Münster entscheidet, falls das erkennende Gericht der Beschwerde nicht abhilft.

Falls das LVG die gem. Art. 104 BGG für eine Freiheitsentziehung erforderliche richterliche Bestätigung versagt und in dem Beschluß die Fortdauer der Freiheitsentziehung für unzulässig erklärt, gilt die Einweisungsverfügung damit als aufgehoben. Denn die richterliche Bestätigung ist Bestandteil dieser Verwaltungsentscheidung. Auch das LVG in Gelsenkirchen ist dieser Verfahrens-

weise in letzter Zeit gefolgt. Um dem LVG in Düsseldorf die Abhaltung derartiger Ortstermine zu erleichtern, bitte ich, die Einweisungen nach Möglichkeit in die Landesheilanstalten in Düsseldorf-Grafenberg oder Galkhausen bei Langenfeld vorzunehmen.

2. Von diesem „sogenannten Amtsverfahren“ unabhängig hat die zuständige Beschwerdeinstanz — Regierungspräsident oder Oberkreisdirektor — ggfls. über die Beschwerde unter Hinzufügung der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung entsprechend den Bestimmungen der VO Nr. 165 der Mil.Reg. zu entscheiden.

Da bisher weder durch die Bundes- noch durch die Landesregierung in Ausführung des Art. 104 BGG die notwendige Verfahrensregelung durch Gesetz erfolgte und die bisherige allgemeine gesetzliche Regelung über das Beschwerdeverfahren bei polizeilichen Verfügungen nicht beseitigt ist, so muß dem Betroffenen nach wie vor das Beschwerderecht an die Polizeiaufsichtsbehörde und das Recht der nachfolgenden Klage an das Verwaltungsgericht mit streitiger Verhandlung verbleiben.

Das LVG und das OVG können also nach dem Beschluß und der Beschwerdentscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nochmals mit der gleichen Sache befaßt werden, in der sie bereits vorher im Beschlußverfahren die gem. Art. 104 BGG erforderliche richterliche Bestätigung ausgesprochen haben.

VII. Bei der ärztlichen Beurteilung der Notwendigkeit der Zwangseinweisung weise ich auf folgende nach meinen Erfahrungen zu berücksichtigende Feststellungen hin:

1. Bei Melancholie wird nur bei einem sehr ausgeprägten schweren Krankheitsbild in Einzelfällen eine behördliche Zwangseinweisung von begrenzter Zeitdauer erforderlich. Dieses Krankheitsbild mit seiner depressiven Verstimmung (Traurigkeit, Angst) kann sich bis zu einem unüberstehlichen Selbstmorddrang steigern. Durch die jetzige Verwaltungsrechtsprechung ist noch nicht hinreichend geklärt, ob der Schutz der Eigenperson vor Verwahrlosung oder Suicid grundsätzlich ein ausreichender Grund für eine behördliche Zwangseinweisung sein kann; es ist aber bei der Melancholie zu beachten, daß solche Kranken oft in der raffiniertesten Weise Arzt und Pflegepersonal täuschen, um den beabsichtigten Selbstmord verwirklichen zu können. Es ist nach ärztlicher Auffassung unbestritten, daß durch besondere Formen von Selbstmordhandlungen der Kranke infolge eines „sogenannten melancholischen Raptus“ auch seine Umgebung in keiner Weise schonen, dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bewirken und den Tatbestand der Gemeingefährlichkeit erfüllen wird.

2. Nach fachärztlicher Anschauung bedürfen schwere Manien der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, um soziale Konflikte und Schädigungen der Kranken selbst, ihrer Angehörigen und ihrer Umgebung durch ihr unbedachtes und enthemmtes Verhalten verhindern zu können. In diesem Zusammenhang sei auf die früheren OVG-Entscheidungen — Bd. 77 S. 344 und Bd. 80 S. 122 — verwiesen, nach denen die von einem Geisteskranken ausgehenden und seine Gemeingefährlichkeit begründenden Gefahren sich nicht nur auf „Leben und Gesundheit“ erstrecken müssen, sondern auch auf „Ehre und Vermögen“ sowie „der Friede anderer Menschen“ als Rechtsgüter sich erstrecken können.

3. Bei den einzelnen Krankheitsbildern des schizo-
phrenen Formenkreises wird bei stark ausge-
bildeten Beeinträchtigungs- und Wahnideen
immer eine Gemeingefährlichkeit anzunehmen
sein. Denn es kann nicht vorausgesehen werden,
ob sich die Erkrankten nicht plötzlich gegen ihre
„vermeintlichen“ Verfolger in einer Art
zur Wehr setzen, durch die eine erhebliche Ge-
fährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
bedingt, wenn nicht sogar eine unmittelbare Ge-
fahr für das Leben eines einzelnen oder einer
Gruppe von Menschen hervorgerufen wird.
4. Bei Epilepsien mit Dämmerzuständen und
Wesensänderung werden oft die Voraussetzungen
für eine behördliche Zwangseinweisung vorliegen.
Denn in der epileptisch bedingten Umdämmerung
können rein triebhaft Verbrechen begangen wer-
den, für die die Erkrankten nicht verantwortlich
sind (§ 51,1 StGB). Auch infolge des Auftretens
epileptischer Angstdelirien kann es zu sinnlosen
Abwehrreaktionen und zu entsprechenden Gewalt-
tätigkeiten kommen.
5. Bei den unter VII/1—4 angegebenen geistigen Er-
krankungen ist die ärztliche Beurteilung der Frage
der Gemeingefährlichkeit im allgemeinen nicht
schwierig, da es sich nach ärztlicher und rechtlicher
Auffassung übereinstimmend um sogenannte
„Geisteskrankheiten“ handelt. Es muß aber im
Einzelfall das Bestehen von Gemeingefährlichkeit
hinreichend begründet werden. Bei anderen Er-
krankungen (Gehirnsyphilis und Hirnverletzungs-
folgen) ist der Richter durch das ärztliche Gut-
achten ggfls. auf die Notwendigkeit der Gleich-
stellung dieser Erkrankungen mit den „Geistes-
krankheiten“ ausdrücklich hinzuweisen.
6. Das LVG in Düsseldorf hat wiederholt bei der
behördlichen Zwangseinweisung von Trunk-
süchtigen die gemäß Art. 104 erforderliche
richterliche Bestätigung versagt, weil ein Trunk-
süchtiger nicht geisteskrank sei. Ein „Trunk-
süchtiger“ kann vielmehr erst dann nach den
§§ 14 und 15 des PVG in eine Heil- und Pflege-
anstalt eingewiesen werden, wenn Krankheits-
erscheinungsbilder von Alkoholpsychosen oder
von Alkoholdelirien vorliegen. Auf die ärztliche
Feststellung derartiger geistiger Störungen ist
ggfls. in dem ärztlichen Gutachten besonders hin-
zuweisen.

VIII. Es wird eine weitere Aufgabe der Verwal-
tungsrechtsprechung sein, durch Zuziehung von Fach-
psychiatern als Sachverständige im Streitverfahren
die noch nicht geklärten und strittigen Fragen der
ärztlichen Voraussetzung für eine behördliche
Zwangseinweisung von Geisteskranken rechtlich zu
lösen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ord-
nungsämter — Gesundheitsämter — des Bezirks.

188. Behördliche Zwangseinweisung der an über- tragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Leidenden.

Der Regierungspräsident.
M 52 — 2

Düsseldorf, den 21. März 1952.

Nach § 14 (1) des Polizeiverwaltungsgesetzes vom
1. 6. 1931 — GS. S. 77 — haben die Polizeibehörden
bzw. ihre Rechtsnachfolger (vgl. OVG Münster vom
25. 1. 1951 — III A 110/49 As. Bd. I S. 75 —) im
Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflicht-
gemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu

treffen, um von der Allgemeinheit oder dem ein-
zelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffent-
liche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Bei
Vorliegen der in § 1 der VO zur Bekämpfung über-
tragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 — RGBl. I
S. 1721 — aufgeführten gemeingefährlichen und
übertragbaren Krankheiten kann dann gegen den
Willen des Erkrankten nach § 11 dieser VO eine
Absonderung in einer bestimmten Krankenanstalt
angeordnet werden, wenn

- a) die Absonderung in der Wohnung nicht einwand-
frei durchzuführen ist oder
- b) die von der Behörde angeordneten Schutzmaß-
nahmen nicht befolgt werden und infolge des
Verhaltens des Kranken oder Krankheitsverdäch-
tigen die Gefahr der Verbreitung der Krankheit
besteht.

Die o. a. Verordnung vom 1. 12. 1938 ist nach Auf-
fassung des Landesverwaltungsgerichts in Arnberg
(Urteil vom 3. 12. 1951 — 5/4 K 363/50 —) zwar
kein förmliches Gesetz im Sinne des Art. 104 BGG,
der Inhalt dieser Verordnung wird aber von dem
Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom
3. 7. 1934 — RGBl. I S. 532 — miterfaßt. Eine Frei-
heitsentziehung auf Grund der VO vom 1. 12. 1938
widerspricht somit nicht dem Art. 104 Abs. 1 BGG
(vgl. OLG Schleswig vom 27. 11. 1950). Ich stehe
aber auf dem Standpunkt, daß entsprechend der mit
RdVerfg. vom 20. 3. 1952 — M 61 — 5 — ABl.
S. 107 —, betr. Zwangseinweisung gemeingefähr-
licher Geisteskranker, mitgeteilten Verfahrensweise
zu verfahren ist. Es ist also in jedem einzelnen Falle
bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf,
Gartenstraße (für Essen bei dem LVG in Gelsen-
kirchen) nach Vollziehung der Zwangseinweisung
unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern die
gem. Art. 104 Abs. 1 BGG erforderliche richterliche
Bestätigung von Amts wegen zu beantragen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ge-
sundheitsämter — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

189. Wegeeinzuehung.

Der Rat der Stadtgemeinde M.Gladbach hat am
15. 2. 1952 beschlossen, das Petersgäßchen (Ver-
bindungsweg zwischen Rheydter Straße und Klöver-
gasse) einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57
des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Ver-
meidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von
vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung
dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregie-
rung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in
M.Gladbach, Nicodemstr. 12, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist
bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 17. März 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

| | |
|---------------|--------------|
| Engels | Spiegel |
| Bürgermeister | Ratsmitglied |

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Regierungsgewerberat (Ober-
regierungsrat a. D.) Friedrich Schmidt beim Ge-
werbeaufsichtsamt Solingen zum Oberregierungs-
gewerberat.

